

Heimat- und Brauchtumsverein

Donaumünster-Erlingshofen-Rettingen

Brachstadt-Oppertshofen-Tapfheim e.V.

Satzung

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der „Heimat- und Brauchtumsverein Donaumünster-Erlingshofen-Rettingen Brachstadt-Oppertshofen-Tapfheim e.V.“, mit Sitz in Tapfheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Der Verein widmet sich der Erforschung der örtlichen Geschichte und der Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes und des Brauchtums. Dabei wird eine Zusammenarbeit mit örtlichen und benachbarten Vereinen, Arbeitskreisen und Interessensgruppen angestrebt.

§ 6 Der Verein hat das mittel- und langfristige Ziel ein Archiv aufzubauen und Sammlungen anzulegen. In unregelmäßigen Abständen sollen Veröffentlichungen erstellt und so das erworbene Wissen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 7 Durch besondere Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Führungen, Vorträge oder Fahrten soll das Interesse der Bevölkerung an der Vergangenheit und an den Lebensverhältnissen unserer Vorfahren wachgehalten und vertieft werden.

Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

§ 8 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben und verpflichtet zur Begleichung des Jahresbeitrags. Jedes Mitglied erhält die Möglichkeit, bei der Vorstandschaft in die jeweils gültige Satzung Einsicht zu nehmen.

§ 9 Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit gleicher Stimme antrags- und stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gewährleistet.

§ 10 Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam.

§ 12 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie den Vereinszielen grob zuwiderhandeln oder den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 13 Wer aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf dessen Auseinandersetzung.

§ 14 Jährlich findet eine Hauptversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt über das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Tapfheim durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Vereinsvorstand

§ 15 Der Vereinsvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Er wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Außerdem werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, die aber nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 16 Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, dessen Stellvertreter und der Kassier vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende und der Kassier zur Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind. Der Vorsitzende führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 200, im Einzelfall, ausgenommen Gebäude- und Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.

§ 17 Da die Aufgabenstellung des Vereins sehr vielfältig ist, können weitere Mitglieder in die erweiterte Vorstandschaft berufen werden.

§ 18 In dringenden Fällen können der Vorsitzende oder Mitglieder der Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 19 Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er muss zusätzlich einberufen werden, wenn es wenigstens zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 20 Jede Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 21 Die Vereinsauflösung kann vom Vorstand oder von einem Drittel sämtlicher Mitglieder beantragt und mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tapfheim mit der Auflage der ausschließlichen Verwendung für kulturelle Zwecke in den Ortsteilen. Vorhandenes Sachvermögen darf nicht veräußert werden.

§ 22 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt bzw. Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den in § 1, § 2, § 3 und § 4 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Vorstehende Vereinssatzung wurde in der ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung vom 16.01.2015 beschlossen.